

Präsident Braun: Ich bitte den Abgeordneten, nun in seiner Rede fortzufahren.

Abg. D. Schaffrath: Bei aller Anerkennung, Verehrung und Dankbarkeit nun, die ich schon seit langen Jahren, seitdem ich mit dem Justizwesen genauer vertraut worden bin, für die in diesem ausgezeichnete, allgemein bekannte Wirksamkeit des Herrn Justizministers im Herzen trage, bei aller Gerechtigkeit, die ich den meisten Civilstaatsdienern widerfahren lassen muß und gern widerfahren lasse, kann ich nicht umhin, einige, selbst tadelnde Bemerkungen über dieses Wirken der Civilstaatsdiener anzuknüpfen, die zwar ganz allgemein sind und mehr die reinen Verwaltungsbehörden betreffen, aber deswegen hierher gehören, weil wir hier zur Berathung der ersten Verwilligung für die Civilstaatsdiener übergehen. Ich will, um sogleich zu dem eigentlichen Zwecke meines Vortrags zu kommen, nicht einmal nur im Allgemeinen erwähnen, daß ich es bisweilen schmerzlich empfunden, wenn Civilstaatsdiener sich ganz von dem Volke abschließen, an dessen Leiden und Freuden keinen Antheil nehmen, sich auch außerhalb ihres Berufs über dasselbe setzen, eine besondere Kaste zu bilden scheinen, wenn sie bisweilen einen bureaucratischen Geist, wie er in Preußen herrscht und beklagt wird, nicht ganz verheimlichen können. Ich will auch darüber schweigen, daß sie einer den andern, die Oberbehörden die Unterbehörden, wenn es nur irgend angeht, doch fast zu sehr, wenn es auch nicht gerade mit ungesetlichen Mitteln geschieht, zu schützen scheinen, und gleich die Ehre und das Ansehen aller Behörden und des Amtes selbst gemindert glauben, wenn dem zufälligen Inhaber desselben wegen seiner Handlungsweise nicht allemal Recht gegeben werden kann. Ich will auch nicht erwähnen, daß nach unserer Gesetzgebung bei etwaigen Versähen der Behörden die Kosten, welche durch Verbesserung derselben und die Beschwerdeführung darüber erwachsen, in der Regel die Unterthanen bezahlen müssen, diese nicht von den schuldigen Behörden übertragen und erstattet werden. Ich will endlich auch davon schweigen, daß manche Civilstaatsdiener zu wenig Theilnahme für die allgemeinen, auch politischen Interessen des Volks und Vaterlands zu haben scheinen, und ihre Vaterlandsliebe nicht auch offen bekennen und kundgeben zu dürfen glauben. Wenn ich über alles dieses jetzt nichts erwähne, so muß ich aber namentlich hier auf eine Verordnung des hohen Justizministeriums kommen, welche vorigen Herbst an die Unterbeamten in Betreff ihres politischen Verhaltens erlassen worden sein soll, nach gewissen Zeitungsnachrichten. Ich will diese Verordnung erst vorlesen, und ehe ich einen Antrag deshalb stelle, an das Justizministerium die Anfrage mir erlauben, ob diese Verordnung ächt ist oder nicht. Sie lautet nach den Zeitungsnachrichten so:

(Generalverordnung des Justizministeriums,  
das politische Verhalten der Beamten betr.)

„In einer Zeit, in welcher wichtige Fragen des Staatslebens zur Verhandlung und Erörterung kommen und so oft Gegenstand politischer Manifestationen werden, sei ein lebhaftes Interesse

baran bei jedem Gebildeten und um so mehr bei den durch ihren Beruf zur Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung hingewiesenen Beamten vorauszusetzen. Dieses Interesse könne jedoch ein anderes sein, als das, was die Regierung von ihrem Standpunkte aus in's Auge zu fassen hätte, und es erfordere dann, bei aller Freiheit der Meinung, jedenfalls das dienstliche Verhältniß des Beamten, der die Beschlüsse und Anordnungen der Regierung ausführen und so vereint mit ihr wirken soll, daß er keine Parteinahme für die entgegengesetzten Ansichten kundgebe, und seine Berufspflicht müsse ihn stets erinnern, nicht zu unternehmen, was ihn auf irgend eine Weise mit derselben in Conflict bringen könne; er habe daher sich auch aller Handlungen zu enthalten, die ein Urtheil gegen gewisse Regierungsmaassnahmen aussprechen. Gleichwohl sei, wie einige neuere Vorgänge bewiesen, von den bei den Königl. Untergerichten für die Justiz- und Polizeiverwaltung angestellten Beamten nicht überall ein gleich vorsichtiges Betragen beobachtet worden, obschon es für derartige Beamte doppelt wichtig sei, sich von allen politischen Demonstrationen gegen die Regierung fern zu halten und ihre Unbefangenheit auch zu der öffentlichen Meinung zu bewahren, damit nicht, wenn sie von den Behörden Amtswegen eingzugreifen aufgefordert werden, ihre Wirksamkeit gelähmt sei. Das Justizministerium sehe sich daher veranlaßt, die Vorstände der genannten Behörden zur nöthigen Aufmerksamkeit zu ermahnen und dabei die Erwartung auszusprechen, daß sie nicht nur selbst jede Manifestation und Demonstration, die ihrer Stellung und Verpflichtung entgegen sein dürfte, sorgfältig vermeiden, sondern auch hinsichtlich der übrigen Angestellten und ihrer Untergebenen bei der Behörde darüber genaue Aufsicht führen werden.“

Ich erlaube mir daher nun die Anfrage an das hohe Justizministerium, ob diese Verordnung auch dem Wortlaute nach ächt ist, und um eine geneigte einfache Antwort hierauf.

Staatsminister v. Könnert: Der Sprecher hat bei allem Lobe, das er der Person des Ministers darbrachte, mehrere Gebrechen bei den Civilstaatsdienern, wie er anführt, nicht rügen wollen, denn er hat vielmehr angeführt, daß er von demselben gar nicht sprechen wolle, allein schon durch das Anführen in der That wirklich gerügt. Er klagt über das Abschließen der Staatsdiener von dem Volke. Nun, mit wem die Staatsdiener umgehen wollen, darüber haben die Ministerien nichts weiter zu verfügen, eben so wenig darüber, ob und in wie weit sie es für angemessen finden, an dieser oder jener Gesellschaft Theil zu nehmen. Wenn er ferner sagt: es beträfe weniger die Justizbeamten, als die Verwaltungsbeamten, und diese handelten nach einem gewissen Principe der Bureaucratie, so ist dies ein so allgemeiner Begriff, daß sich darüber kaum sprechen läßt. Was nennt man überhaupt Bureaucratie? Es soll ein Jeder seine Pflicht thun in seinem Berufe und sein Geschäft besorgen. Ob er das collegialisch, oder als einzeln stehender Angestellter thun muß, hängt von der Orga-